

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 12, Jahrgang 2010, vom 06.10.2010

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung gem. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW hier: Feststellung des Planes der Niederrheinischen Kies- und Sandbaggerei GmbH zum Antrag auf Ausbau eines Gewässers durch Abgrabung.....1
2. Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rees vom 28. September 20102



**1. Bekanntmachung gem. § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW
hier: Feststellung des Planes der Niederrheinischen Kies- und Sandbaggerei GmbH zum
Antrag auf Ausbau eines Gewässers durch Abgrabung**

B e k a n n t m a c h u n g

Gemäß § 74 Abs 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird öffentlich bekanntgemacht, dass der Plan der

Niederrheinischen Kies- und Sandbaggerei GmbH
Vor dem Rheintor 17
46459 Rees

zum Antrag auf Ausbau eines Gewässers durch Abgrabung gemäß der §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100 Abs. 3 und 104 Landeswassergesetz Nordrhein- Westfalen (LWG NRW), der §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein- Westfalen (AbgrG NRW) sowie der §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch den Kreis Kleve festgestellt worden ist.

Mit dem Beschluss wird die Zulässigkeit des Ausbaus des Abgrabungsgewässers um die Flächen der sogenannten „Haffensche Weiden“, die Änderung und Anpassung der Rekultivierungsplanung und die Nachauskiesung im südlich der Haffenschen Landwehr gelegenen Abgrabungsgewässer festge-

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 12, Jahrgang 2010, vom 06.10.2010, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

stellt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen bei der

**Stadt Rees, Der Bürgermeister, Markt 1, 46459 Rees,
Fachbereich 6, Zimmer 109
in der Zeit vom 18.10.2010 bis 02.11.2010 einschließlich
während der Dienststunden
(Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr)
(Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr)**

zu jedermanns Einsicht offen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, das heißt auch gegenüber denjenigen, die keine gesonderte Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erhalten haben, als zugestellt, und die Rechtsbehelfsfrist beginnt.

Rees, den 16.09.2010

Stadt Rees
Der Bürgermeister
Christoph Gerwers

2. Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rees vom 28. September 2010

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950), hat der Rat der Stadt Rees am 14. September 2010 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung vom 16.04.2008 beschlossen:

§ 1

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter gewählt. Der Gewählte ist allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Ersten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Rees, den 28. September 2010

Christoph Gerwers
Bürgermeister

